

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 19/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungsanfrage

des Landwirts Isaak C [REDACTED],
N [REDACTED] (Frankreich), [REDACTED], Avenue G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht sieht diese Ansprüche als unbegründet an, weil der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB, auf den er die geltend gemachten Ansprüche allein stützen kann, nicht erfüllt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf der Tatsachewürdigung und auf nicht revidierbarem ausländischen Recht beruhe und sonst keiner der Zulassungsgründe aus § 219 Abs. 2 BGB gegeben sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist

143

- 3 -

jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Kläger erhebt insofern auch keine Einwände. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BPO rechtfertigen könnte, liegt daher insofern nicht vor. Das Berufungsgericht hat aber auch unangreifbar angenommen, daß der Kläger nicht staatenlos im Sinne der Genfer Konvention sei. Im Revisionsverfahren könnte der Kläger gegen diese auf der Anwendung ausländischen Rechts beruhende Annahme keine sachlichrechtlichen Einwände erheben. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt des ausländischen Rechts wäre gemäß dem §§ 562 BPO und 209 Abs. 1 BPO für das Revisionsgericht bindend und auch auf eine Verletzung dieses Rechts könnte nach den §§ 549 Abs. 1 BPO und 209 Abs. 1 BGG die Revision nicht gestützt werden.

Die vom Kläger unter 1 und 2 seiner Beschwerdebchrift vom 7. Januar 1967 formulierten Fragen rechtfertigen es nicht, die Revision auszulassen. Die Frage, ob ein Verfolgter als staatenlos im Sinne von § 160 BGG anzusehen ist, wenn er von den Behörden seines Heimatlandes nicht als dessen Staatsangehöriger geführt und von den Behörden seines Gastlandes als Staatenloser angesehen wird, ist eine Frage der Beweisaufklärung. Angriffe gegen die Beweisaufklärung können im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Aus dem gleichen Grunde ist ein solcher Angriff auch nicht geeignet, der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der



Revision zum Erfolg zu verhelfen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung besteht insoweit nicht. Es handelt sich vielmehr um eine dem Tatsachenbereich angehörende Frage, die zudem nur den einzelnen Fall betrifft. Die Frage, ob das Berufungsgericht verpflichtet war, eine weitergehende Nachaufklärung hinsichtlich der Staatshaftung des Klägers herbeizuführen, kann die sofortige Beschwerde ebenfalls nicht rechtfertigen. Welche tatsächlichen Feststellungen im Amtsermittlungsverfahren gemäß § 176 Abs. 1 BGG zu treffen und welche Beweise zu erheben sind, betrifft, wie der erkennende Senat wiederholt betont hat, den einzelnen Fall. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht auch insoweit nicht offen.

Da auch ein anderer Grund, der nach § 219 Abs. 2 BGG die sofortige Beschwerde rechtfertigen könnte, nicht vorliegt, ist das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 223 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Höstenberg

Milden